



Todesfall – was nun?

„Wenn das Unfassbare plötzlich Realität wird“



*„Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.“*

Johann Wolfgang von Goethe

Stand: November 2021

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden, ein beschwerlicher Gang durch verschiedene Instanzen steht einem bevor, man muss an vieles denken und in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber für den Todesfall soll Ihnen als Wegweiser dienen, damit Sie im Trauerfall nicht völlig hilflos und auf sich allein gestellt sind. Die Grundlage bildet das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen vom 1. Januar 2012.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Fahrwangen wenden.

Zu Lebzeiten erledigen

Zu Lebzeiten sollten vorhanden und den Angehörigen der Aufbewahrungsort bekannt sein:

- Gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag, Familienbüchlein, Lebenslauf
- Wünsche betreffend Bestattungsart (Erdbestattung / Kremation / Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, Reihenuarnengrab oder bestehenden Grab zu Angehörigen?)
- Wünsche betreffend Bestattungsort: Bestattung auf dem Friedhof Meisterschwanden-Fahrwangen oder auswärts?
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Versicherungspolizen (Versicherung, Krankenkasse etc.) / Verträge / Adresse Renten
- Ev. Docupass (=Vorsorgedossier) betreffend Patientenverfügung mit Angabe zu Organspende, Anordnung für den Todesfall, Vorsorgeauftrag

Die ersten Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu (Auskunft über Tel. 1811 oder 1818). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige regionale Zivilstandsamt gesandt.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder Auffindung einer verstorbenen Person

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (Tel. 144) und die Polizei (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Unfallhergang muss geklärt werden. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt.

Melden von Todesfällen beim Bestattungsamt (Gemeinde Fahrwangen)

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten **innert 2 Tagen** bei der Gemeindekanzlei (Bestattungsamt) des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu melden.

Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Verbindung auf, damit die Formalitäten der Bestattung besprochen und die weiteren Schritte in die Wege geleitet werden können.

Folgende Dokumente sind zum Gespräch mitzubringen:

Schweizer Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen (sofern vorhanden)
- Falls vorhanden, zu Hause aufbewahrtes Testament oder Erbvertrag

Ausländische Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
 - Familienbüchlein / Familienausweis des Verstorbenen, falls kein Familienbüchlein vorliegt, eine Ehe- oder eine Geburtsurkunde
 - Ausländerausweis und Reisepass
- Notwendigkeit weiterer Dokumente vorbehalten

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist ausserdem dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Beizug Bestattungsinstitut

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und, falls gewünscht, die Aufbahrung von Verstorbenen zuständig.

Es steht den Angehörigen frei, welches private Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie vom Bestattungsinstitut in Anspruch nehmen möchten.

Welche Hilfeleistungen bietet die Gemeinde an:

- Deponierung des letzten Wunsch des Verstorbenen betreffend Bestattung im persönlichen Dossier auf der Einwohnerkontrolle
- Meldung Todesfall an Zivilstandsamt bei Todesfall zu Hause
- Beratung betreffend Kremation / Erdbestattung / Aufbahrung
- Bestellung ausgewählte Urne bei Kremation
- Organisation Kremation
- Organisation Überführung ins Krematorium durch Bestattungsinstitut (und allfällige Rückführung zum Friedhof)
- bei Kremation im Gemeinschaftsgrab → Auftrag an Bildhauer für Beschriftung der Platte
- Orientierung Friedhofgärtner betreffend Bestattung / Beisetzung
- Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen (bei unbeaufsichtigten Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto usw.)?
→ Benachrichtigen Sie die Gemeindekanzlei innert 3 Tagen

Möglichkeiten für die Beisetzung

Friedhof Fahrwangen-Meisterschwanden:

- Reihengrab (Erdbestattung)
- Einzelurnengrab
- Gemeinschaftsurnengrab

Wangenhölzli: Waldfriedhof

Die Gemeinde informiert Sie gerne genauer darüber und kann Ihnen auch die entsprechenden Merkblätter abgeben. Sie finden diese auch auf der Homepage.

Welche Dienstleistungen bietet die Gemeinde?

Gemäss Art. 22 des Friedhofreglements übernimmt Fahrwagen folgende Leistungen anteilmässig:

- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung und -schliessung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)
- Kremationssarg und die Einsargung

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang des Reglements festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

Besprechung beim Pfarramt

Bitte kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt und vereinbaren Sie den Beerdigungs- oder Bestattungstermin. Neben dem Bestattungstermin wird die Gestaltung der Abdankungsfeier in der Kirche (besondere Wünsche: Musik, Lieder, Texte), die Gestaltung des Abschieds am Grab, Lebenslauf (falls gewünscht), Kollekte, Dank etc. besprochen.

Keine Abdankung / Beisetzung (ohne Pfarramt)

Das Friedhofreglement erlaubt, dass die Aufbewahrung einer Urne zu Hause grundsätzlich möglich ist.

Was ist weiter zu tun (bei Bedarf)?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen, wenn bekannt auch den Willensvollstrecker
- Verständigen Arbeitgeber (Allfällige Versicherungsansprüche geltend machen)
- Aufgefundene Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sowie Eheverträge sind dem Bezirksgericht Lenzburg für die Eröffnung einzureichen, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden
- Todesanzeigen für die Zeitungen formulieren und aufgeben. Ein Exemplar des Zirkulars können Sie auf der Gemeindeganzlei abgeben, es wird in den Anschlagkasten der Gemeinde gehängt
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben. Einladungen zum Leidmahl allenfalls in Form eines kleinen Kärtchens beilegen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Organisation Beisetzung / Gottesdienst mit Pfarrer
- Wenn Leidmahl vorgesehen; Restaurant reservieren und Menü bestimmen, persönlichen Blumenschmuck bestellen, ev. besondere Blumen für Kirche oder Grab

Nach der Abdankungsfeier / Beisetzung / Trauergottesdienst

- Beileidskarten in Empfang nehmen
- Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

Später

- Danksagung für Zeitung(en) und / oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben
- Erstbepflanzung des Grabes
- Die Aufstellung von Grabmälern bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Fahrwagen. Vorschriften siehe Friedhofs- und Bestattungsreglement
- Organisation Grabunterhalt durch Angehörige oder Friedhofgärtner?

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Steuerrechtliche Inventarisierung	<p>Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der entsprechenden Abgabe der unterjährigen Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.</p>
Erbschaft	<p>Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes.</p>
Erbausschlagung	<p>Möchten die Erben eine Erbschaft (z.B. Überschuldung des Verstorbenen) nicht annehmen, müssen sie eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.</p> <p>Art. 566 ZGB: Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate. Die Ausschlagung hat beim Bezirksgericht Lenzburg zu erfolgen.</p>
Öffentliches Inventar	<p>Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?</p> <p>Gemäss Art. 580 ZGB ist jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht Lenzburg angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.</p>
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Gemeindezweigstelle Fahrwangen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls gestoppt bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt die SVA-Gemeindezweigstelle Fahrwangen Auskunft.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Bank und Post-checksamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen- Saldobestätigungen per Todesfall verlangen- Daueraufträge sistieren

Krankenkasse Beendigung des Versicherungsvertrages unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines.

Vermieter Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

Versicherungen Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?
- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt) oder des nachgetragenen Familienbüchleins notwendig.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:

- überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind;
- allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.

Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.

Militär/Zivilschutz Mitteilung des Todesfalles an die militärisch Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein.

Grundbuchamt (bei Grundbesitz) Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung (beim Bezirksgericht Lenzburg bestellen, Bestellformulare bei Gemeindekanzlei erhältlich).

Erbbescheinigung Die Erben haben Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten, die sogenannte Erbbescheinigung, um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum der verstorbenen Person geht.

Die Erbbescheinigung ist beim Bezirksgericht Lenzburg zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder können auf www.fahrwangen.ch heruntergeladen werden.

Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären.

Für weitere Auskünfte: Bezirksgericht Lenzburg: 062 886 01 70

Einige Ratschläge und Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen und eventuell eine Person (unter Absprache) im Falle des Todes bestimmen.

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in einen Erbvertrag oder ein Testament aufgenommen werden, da diese erst später eröffnet werden. Angehörige und Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden. Die Einwohnerkontrolle nimmt schriftlich Ihren Wunsch betreffend Bestattung / Benachrichtigung beim Todesfall entgegen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeindekanzlei ein Formular zur Verfügung.

Kontakt

Bestattungsamt

Gemeindekanzlei
Aescherstr. 2
5615 Fahrwangen
Tel. 056 667 93 40
Fax 056 667 93 45
E-Mail gemeindekanzlei@fahrwangen.ch
www.fahrwangen.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag: 08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

Übrige Zeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Wichtige Adressen / Telefonnummern

Stellen	Telefon	Fax	Natel/E-Mail/Internet
Evangelisch-reformiertes Pfarramt Pfarrweg 12, 5615 Fahrwangen	056 670 18 00	056 670 18 04	www.kirchweg5.ch
Sekretariat Claudia Birrer (DI, DO+FR VM) Kirchweg 5, 5616 Meisterschwanden	056 670 18 01	056 670 18 04	sekretariat@kirchweg5.ch
Pfarrer Frédéric Légeret	056 667 13 27	056 670 18 04	frederic.legeret@kirchweg5.ch
Sigristin Franziska Käslin			078 845 07 10 franzi.kaeslin@livenet.ch
<i>Stv. Sigristin Regi Stern</i>	<i>056 667 03 83</i>		
Römisch-katholisches Pfarramt Flurengasse 6, 5616 Meisterschwanden	056 667 14 86		pfarramt@pfarreibruderklaus.ch www.pfarreibruderklaus.ch
Sekretariat	056 667 14 86		sekretariat@pfarreibruderklaus.ch
Gemeindeleiterin Dorothea Wey	056 667 14 86		dorothea.vey@pfarreibruderklaus.ch
Sakristanin Josy Picek	056 670 18 71		
Friedhofgärtner Schmid Gartenbau AG Alte Schürz 14, 5503 Schafisheim	062 891 20 23	062 892 17 60	079 648 23 10 schmid.gartenbau@swissonline.ch www.gartenbau-schmid.ch
Stv. Friedhofgärtner Andre Lüscher	079 964 73 43		andre_luescher@hotmail.de

Grabkreuz / Gravur Gemeinschaftsgrab

Blum AG, Meisterschwanden	056 667 10 16	056 667 37 21	info@blumag.ch www.blumag.ch
Bildhauer Tanner, Dagmersellen	062 756 11 22	062 756 16 22	info@tanner-stein.ch www.tanner-stein.ch

Krematorium

Krematorium Aarau Rosengartenweg 1, 5000 Aarau	062 836 05 48	062 836 06 54	friedhof@aarau.ch www.aarau.ch
Krematorium Baden Friedhof Liebenfels, Zürcherstr. 108, 5400 Baden	056 222 49 21	056 200 50 31	krematorium@baden.ag.ch www.baden.ch

Zivilstandsamt Fahrwangen

Regionales Zivilstandsamt Lenzburg Rathaus, Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg	062 886 44 55	062 886 44 59	zivilstandsamt@lenzburg.ch www.lenzburg.ch
---	---------------	---------------	---